

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 24

Freitag, 16.10.2020

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 78/03 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für den Landkreis Ebersberg
Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg vom 16. Oktober 2020
- 79/BL Sitzung des Kreistags, am Montag, 26.10.2020, um 14 Uhr,
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1
- 80/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Anbau eines Wintergartens“ auf dem Grundstück Flurnr. 2186/18 der Gemarkung Pliening



78/03

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)
Notfallplan Corona-Pandemie:
Regelungen für den Landkreis Ebersberg**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Ebersberg
vom 16. Oktober 2020**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund

- des § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
- des § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 431) geändert worden ist,
- Art. 35 S. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-u/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist
- und § 25 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 562, BayRS 2126-1-11-G),

folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des LRA Ebersberg vom 12.10.2020 bezüglich des Vollzugs des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), Notfallplan Pandemie, Regelungen für den Landkreis, wird mit Ablauf des 16.10.2020 aufgehoben.
2. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum im Landkreis Ebersberg wird auf den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen beschränkt.
3. Die unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch für alle Gastronomiebetriebe des Landkreises Ebersberg. Dies ist bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes.
4. Die unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
5. Abweichend von § 3 der 7. BayIfSMV wird der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken im Landkreis Ebersberg begrenzt. Der Teilnehmerkreis darf nur den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen



Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) oder maximal fünf Personen betragen.

6. Die Abgabe von Speisen und Getränken durch Gastronomiebetriebe im Sinne des Gaststättengesetzes zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 13 Abs. 4 der 7. BayIfSMV ist im Landkreis Ebersberg in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt.
7. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Tankstellenbetriebe ist im Landkreis Ebersberg in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt.
8. Auf öffentlichen Plätzen im Landkreis Ebersberg besteht ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ein Alkoholverbot.
9. ¹Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sind Veranstaltungen im Landkreis Ebersberg, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern) möglich, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann sowie der Teilnehmerkreis Satz 2 dieser Ziffer entspricht. ²Der Teilnehmerkreis darf nur den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) oder maximal fünf Personen betragen. ³Satz 1 gilt auch, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb im Sinne des § 13 der 7. BayIfSMV stattfindet. ⁴§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
10. Es wird im Landkreis Ebersberg eine Maskenpflicht dort angeordnet, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Örtlich gilt dies insbesondere auf bestimmten, stark frequentierten Plätzen (z.B. Fußgängerzonen, Marktplätze), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z.B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen und Bildungsstätten auch im Unterricht, für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten auch am Platz. Hiervon ausgenommen sind die Personen, die unter die Regelungen in § 1 Abs. 2 BayIfSMV fallen.
11. In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV besteht im Landkreis Ebersberg in Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 5 der 7. BayIfSMV außer für Bewohner durchgängig eine Maskenpflicht mit Ausnahme der Personen, die unter die Regelungen in § 1 Abs. 2 BayIfSMV fallen.
12. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
13. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 17.10.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 23.10.2020.

Weitere Hinweise:

1. *Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben*



unberührt.

- Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Sport (§ 10), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.*

Gründe:

I. Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARSCoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 12.10.2020, im Folgenden: Tagesbericht RKI). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Aufgrund der hohen Zahl von Infizierten im Landkreis Ebersberg wurde der als kritisch geltende Signalwert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 35 Neuinfektionen bereits am 9.10.2020 mit einem Wert von 41,00 überschritten. Am 10.10.2020 belief sich die 7-Tage-Inzidenz auf 43,09, am 11.10.2020 auf 45,17 und am 12.10.2020 auf 46,56.

Der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohnern wurde mit Datenstand 13.10.2020 mit 55,60 erstmals überschritten und entwickelt sich weiter negativ, da am 14.10.2020 bereits ein Wert von 56,99 sowie am 15.10.2020 ein Wert von 59,07 erreicht wurde.

Die Neuinfektionen lassen sich zwar insbesondere auf einem Ausbruchsgeschehen auf einer Hochzeitsgesellschaft (private Veranstaltung) sowie in einer Asylunterkunft zurückführen. Zum anderen sind unter den Infizierten Reiserückkehrer aus Risikogebieten auszumachen. Betroffen vom Infektionsgeschehen sind auch eine Schule im nördlichen Landkreis sowie mehrere Unternehmen.



Daneben ist auch ein dezentrales Ausbruchsgeschehen feststellbar. Damit beziehen sich die Infektionen nicht ausschließlich auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen, sondern es ist auch die gesamte Landkreisbevölkerung betroffen, weshalb es insoweit zielführender Maßnahmen bedarf.

II. Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 3, 25 Abs. 1 und Abs. 2 der 7. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der ZustV; die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 25 Abs. 1 und Abs. 3 der 7. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken.

Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Landkreises Ebersberg und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Warnwertes bei der 7-Tage-Inzidenz müssen unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Gemäß dem Absatz 3 des § 25 der 7. BayIfSMV soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreitung eines Inzidenzwertes von 50 insbesondere die dort jeweils vorgesehenen Anordnungen treffen (= rechtlich gebundenes Ermessen). Herangezogen wurden auch die Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung aus der Kabinettsitzung vom 15.10.2020. Die Maßnahmen müssen sich jedoch immer am aktuellen Infektionsgeschehen orientieren, so dass hier kein Automatismus, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, gegeben ist. In Ausnahmefällen darf von der vorgesehenen Rechtsfolge abgewichen werden.

Insbesondere wurde eine Beschränkung von Besuchen von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV im Sinne von § 25 Abs. 3 Nr. 7 der 7. BayIfSMV bisher nicht angeordnet, weil nach den Erkenntnissen des Landratsamtes Ebersberg bisher keine durch Besuch verursachten Infektionen in den relevanten Einrichtungen nachgewiesen wurden und die bisherigen Maßnahmen – konsequente Einhaltung der Hygienepläne und eine engmaschige Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – erfolgreich und ausreichend waren.

III. Zweck der Anordnungen

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI).

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.



Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten

Zu Ziffern 2 bis 11:

Die Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des konkreten und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Ebersberg geeignet, erforderlich und angemessen. Neben verschiedenen lokalen „Hotspots“ liegt auch ein dezentrales Ausbruchsgeschehen vor.

Die Anordnungen nach den Ziffern 2 bis 11 sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Anordnungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen sowie der Sperrstunde in der Gastronomie, als auch dem zeitweisen Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen, Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen sowie einer erweiterten Maskenpflicht reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltung eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 überträgt sich vor allem durch infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist daher dazu geeignet, um die Ausbreitung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung zu reduzieren.

Überdies sind sämtliche Maßnahmen zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Um eine Verlagerung von größeren Menschenansammlungen in privat genutzte Räume und auf privat genutzte Grundstücke zu verhindern, wird auch für den privaten Bereich entsprechendes angeordnet. Diese sind geeignet, eine Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden, indem die Kontakte über den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister hinaus reduziert werden.



Die Anordnungen nach den Ziffern 2 bis 11 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen bei den verschiedenen Maßnahmen sowie der Sperrstunde in der Gastronomie, als auch dem zeitweisen Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen, dem zeitweisen Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen sowie der angeordneten Beschränkung der Personenzahl für Treffen in privaten Räumen und auf privaten Grundstücken erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Personenanzahl, die in den Kontaktbeschränkungen vorgesehen sind, sowie die Sperrstundenzeit, als auch dem zeitweisen Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen sowie dem zeitweisen Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen in geringerem Maße zu beschränken. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Gerade die privaten Veranstaltungen und privaten Treffen begünstigen ein spezifisch hohes Infektionsrisiko, da sie sich dadurch auszeichnen, dass aus einem bestimmten Anlass bestimmte Einzelpersonen zusammenkommen und eine innere Verbundenheit der Teilnehmer besteht, die dadurch in besonderem Maße auf zwischenmenschliche Interaktion und Kommunikation aller Teilnehmer ausgelegt sind. Auch eine zeitliche Beschränkung dieser Kontakte in der Gastronomie, als auch dem zeitweisen Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen, ist daher zu beschränken. Zu berücksichtigen ist auch, dass bezüglich der Sperrstunde in der Gastronomie bspw. Lieferdienste oder die Abholung von Speisen und Getränken vor Ort zum Verzehr zu Hause nicht betroffen ist sowie, dass die Tankstellenbetreiber während dem angeordneten Alkoholverkaufsverbot sämtliche andere Waren verkaufen können.

Deshalb ist auch eine besondere Privilegierung von Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV in gastronomischen Betrieben nicht möglich. Zwar unterliegen gastronomische Betriebe im Vergleich zu sonst angemieteten oder privaten Räumen für Veranstaltungen den besonderen Hygiene- und Schutzvorschriften des § 13 der 7. BayIfSMV und der zusätzlich zum Veranstalter angelegten Überwachung durch den Gastronomiebetreiber und -mitarbeiter, aber die bereits dargelegte besondere Nähe bei privaten Veranstaltungen führt bei dieser Art Zusammenkünfte trotzdem zu einer erhöhten Infektionsgefahr. Durch die persönliche Nähe und den privaten Anlass sind private Veranstaltungen, anders als zum Beispiel beruflich veranlasste Veranstaltungen wie Tagungen i.S.d. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 der 7. BayIfSMV, durch eine Stimmung der Geselligkeit, Herzlichkeit und Ausgelassenheit mit entsprechendem physischen Kontakt gekennzeichnet. Dadurch kommt es typischerweise zu zahlreicheren infektiologisch bedenklichen Kontakten zwischen den Teilnehmern und gleichzeitig zu einer erhöhten Verweildauer, die das Infektionsrisiko weiter steigert. Soweit das gastronomische Hygiene- und Schutzkonzept hohen Standards genügt und konsequent eingehalten wird, kann es für den normalen gastronomischen Betrieb, bei dem die Personengruppen an den verschiedenen Tischen nicht durch einen mit privaten Veranstaltungen vergleichbaren inneren Bezug verbunden sind, dazu beitragen, das Infektionsrisiko zu senken. Aufgrund der dargestellten Besonderheiten privater Veranstaltungen kann das Hygiene- und Schutzkonzept aber für diese nicht den gleichen infektiologischen Schutz gewährleisten, wie für den regulären gastronomischen Betrieb. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Auch Bezüglich der Ziffer 10 und 11 ist ein milderes, gleich geeignetes Mittel nicht ersichtlich. So ist eine bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht gleich effektiv. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur auf dem Schulgelände bzw. nur Schutzmaßnahmen bei Prüfungen i. S. v. § 17 Satz 2 der 7. BayIfSMV sind aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen im Landkreis Ebersberg in den vergangenen 7 Tagen nicht mehr ausreichend.



Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Das Landratsamt Ebersberg reagiert mit dem Erlass von Anordnungen auf das aktuelle Infektionsgeschehen in angemessener Art und Weise und berücksichtigt hierbei insbesondere die Erkenntnisse des Gesundheitsamts Ebersberg. Daher war im Vergleich zu der am 12.10.2020 erlassenen Allgemeinverfügungen aufgrund der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Ebersberg eine Verschärfung der Schutzmaßnahmen notwendig. Ein Abweichen von den in § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen war aufgrund des durch § 25 Abs. 3 der 7. BayIfSMV eingeschränkten Ermessens nur noch in den Fällen möglich, in denen das Infektionsgeschehen vom Regelfall abweicht.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen tangiert das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht. Denn der gemeinsam verbindende Zweck ist in den erfassten Fällen auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet, nicht jedoch auf eine gemeinsame Meinungsbildung.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen sowie die Sperrstunde in der Gastronomie, als auch dem zeitweisen Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen, betrifft Gastronomie-, Tankstellen- und Veranstaltungsbetriebe jeglicher Art. Somit könnten betroffene Gaststätten-, Tankstellen- und Veranstaltungsbetriebe jeglicher Art in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck zweifelsfrei gegeben. Der gastronomische- sowie Tankstellenbetrieb bzw. die Möglichkeit Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV anzubieten bleibt im Grundsatz unberührt. Es bleibt den jeweiligen Betreibern gestattet, beispielsweise in geschlossenen Räumen nunmehr Veranstaltungen von maximal 25 Personen und unter Einhaltung der sich aus der 7. BayIfSMV im Übrigen ergebenden Vorgaben bzw. Gruppen von maximal fünf Personen zu bewirten. Trotz Sperrstunde in der Gastronomie sind bspw. auch Lieferdienste oder die Abholung von Speisen und Getränken vor Ort zum Verzehr zu Hause nicht betroffen sowie können die Tankstellenbetreiber während dem angeordneten Alkoholverkaufsverbot sämtliche andere Waren verkaufen.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Zusammenkommen mit einer unbestimmten Vielzahl von Personen zu verstehen und auch das Nichttragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre



Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden.

Zu Ziffer 12:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Zu Ziffer 13:

Die Anordnung tritt am 17.10.2020 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30*

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg* –) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu entrichten.

Ebersberg, den 16.10.2020

Robert Niedergesäß
Landrat

79/BL

Landkreis Ebersberg
Kreistag

15. Wahlperiode 2020-2026
05.Sitzung des Kreistages mit öffentlichem und
nichtöffentlichem Teil

Sitzung

Montag, 26.10.2020, um 14:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes; Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Einwände zur Niederschrift der vorausgehenden Sitzung
- TOP 2 Bürgerinnen und Bürger fragen
- TOP 3 Personalien und Ehrungen
- TOP 4 Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und Kreisbürger des Landkreises Ebersberg
- TOP 5 Codex Vivendi; Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kreisgremien und Landkreisverwaltung
- TOP 6 Beteiligungsmanagement; Beteiligungsberichte 2018 und 2019
- TOP 7 Informationen über die Haushaltsentwicklung 2020
- TOP 8 Haushalt und Finanzleitlinie; Warteliste 2021
- TOP 9 Mögliche Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Ebersberger Forst;
a) Fragestellung
b) Zeitplan Bürgerentscheid
- TOP 10 Prüfungsthemen der Revision und Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, § 108 e StGB



- TOP 11 Bekanntgabe von Eilentscheidungen
TOP 12 Informationen und Bekanntgaben
TOP 13 Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 14 Anfragen
EAPL.0.14

80/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2020-3463) erlässt für das Bauvorhaben „Anbau eines Wintergartens“ auf dem Grundstück Flurnr. 2186/18 der Gemarkung Pliening folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 14.08.2020, eingegangen am 01.10.2020

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

(Ziff. II. bis III. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 13.10.2020

Petra Steinbach